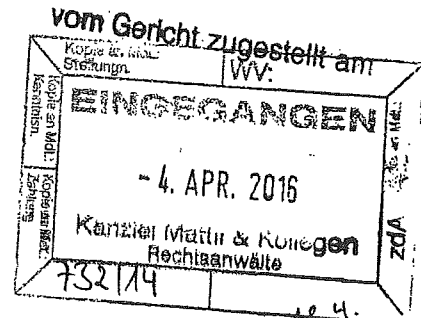
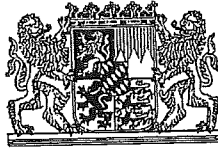


Oberlandesgericht München

Az.: 23 U 4001/15
4 HK O 676/15 LG München II



In dem Rechtsstreit

Kommanditgesellschaft MS "SANTA GIOVANNA" Offen Reederei GmbH & Co, vertreten durch die Einundzwanzigste Oceanus Schifffahrts-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Claus-Peter Offen, Claus Oliver Offen, Jan Hendrik Offen, Andreas von der Recke, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilts Rechtsanwälte**, Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg, Gz.: JW/ED-192-15

gegen



- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 732/14

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 23. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fischer, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Muthig und die Richterin am Oberlandesgericht Schauer am 24.03.2016 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 23.07.2015, Aktenzeichen 4 HK O 676/15, wird zurückgewiesen.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts München II ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.290,65 € festgesetzt.

F: 18.4.
VF: 11.4. / am

Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 23.07.2015, Aktenzeichen 4 HK O 676/15, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 26.02.2016 Bezug genommen. Die Stellungnahme der Berufungsführerin vom 21.03.2016 führt zu keiner anderen Beurteilung.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der empfangenen Ausschüttungen in Höhe von 5.290,65 €, da sich aus dem Gesellschaftsvertrag kein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der gewinnunabhängigen Ausschüttungen ergibt.
 - 1.1 Wie im Beschluss des Senats vom 26.02.2016 dargelegt, entsteht ein Rückgewähranspruch der Gesellschaft nicht automatisch. Dieser kann sich vielmehr nur aus anderen Rechtsgründen, insbesondere einer entsprechenden vertraglichen Abrede ergeben.
 - 1.2 Dem Gesellschaftsvertrag der Klägerin lässt sich vorliegend ein Vorbehalt der Rückforderung der auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vorgenommenen Ausschüttungen an die Kommanditisten nicht entnehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind Gesellschaftsverträge von Publikumsgesellschaften objektiv auszulegen (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2011, II ZR 153/09, juris Tz. 11).
 - 1.2.1 Der Senat hat im Beschluss vom 26.02.2016 bereits ausgeführt, dass Regelungen in Gesellschaftsverträgen einer ähnlichen Auslegung und Inhaltskontrolle wie allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen, mit der Folge, dass in Anlehnung an § 305c Abs. 2 BGB Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders gehen (BGH, Urteil vom

01.07.2014, II ZR 73/12, juris Tz. 17). Für den einer Publikumspersonengesellschaft beitretenen Gesellschafter müssen sich die mit dem Beitritt verbundenen, nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag daher klar ergeben (BGH, a.a.O.). Hiervon geht auch der BGH in dem von der Klägerin zitierten Urteil vom 16.02.2016 (BGH, II ZR 348/14, juris Tz. 15) aus.

1.2.2 An diesem strengen Maßstab gemessen, enthält der Gesellschaftsvertrag der Klägerin keine hinreichend klare Regelung dafür, dass die Kommanditisten die nicht durch einen Gewinn gedeckten Auszahlungen gemäß § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags unter dem Vorbehalt einer Rückforderung erhalten haben. Die Ausführungen des BGH in dem Urteil vom 16.02.2016 sowie die Beschlüsse vom 01.03.2016, denen - wie die Klägerin selbst ausführt - andere Gesellschaftsverträge zugrundelagen, geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Da die Regelung in dem Gesellschaftsvertrag bereits aus sich heraus unklar und unverständlich ist, kommt es auf das Vorliegen einer Auslegungsalternative nicht an. Der Gesellschaftsvertrag, der den Beschlüssen des BGH vom 01.03.2016 (II ZR 66/15 und II ZR 67/15) zugrunde lag, unterscheidet sich insofern maßgeblich von dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag, als dieser in § 4 Nr. 9 Abs. 3 ausdrücklich regelt, dass für jeden Gesellschafter ein gesondertes Einlage-/Entnahme-/Darlehenskonto gebildet wird, auf dem etwaige weitere Einlagen sowie sämtliche Entnahmen/Ausschüttungen gebucht werden, soweit letztere zu einem Wiederaufleben der Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft führen. Dort wird ferner ausdrücklich geregelt, dass diese als zinslose Darlehensverbindlichkeiten der betroffenen Gesellschafter/Treugeber gegenüber der Gesellschaft gebucht werden. Ferner wird geregelt, dass eine Rückzahlung aufschiebend bedingt von der Liquiditätslage der Gesellschaft abhängig ist.

1.2.2.1 Der Begriff „Liquiditätsausschüttungen“ in §§ 12 Nr. 4, 15 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags lässt nicht den Schluss auf einen Vorbehalt der Rückforderung zu, da gerade der Begriff „Ausschüttung“ im Handelsgesetzbuch im Zusammenhang mit Auszahlungen von Gewinnen steht, welche der Kommanditist auch bei Eintritt späterer Verluste gemäß § 169 Abs. 2 HGB nicht zurückzahlen hat (BGH, Urteil vom 01.07.2014, II ZR 73/12, juris Tz. 20). Die „Liquiditätsausschüttungen“ setzen gemäß § 12 Nr. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages voraus, dass keine Kapitaldienstleistungsrückstände hinsichtlich der langfristigen Investitionsfinanzierung bestehen und der Ausgleich der laufenden Betriebskosten sowie der Kapitaldienstleistungen auf die Schiffshypothekendarlehen für das laufende Geschäftsjahr gesichert sind und bankseitig diesen

Zahlungen zugestimmt worden ist. Dies vertieft bei einem durchschnittlich erfahrenen Gesellschafter - auf dessen Verständnis im Rahmen der Auslegung abzustellen ist - den Eindruck, dass es sich bei den „Liquiditätsausschüttungen“ um Zahlungen handelt, die aufgrund einer wirtschaftlich günstigen Lage der Gesellschaft dauerhaft bei den Kommanditisten verbleiben. Die Klägerin führt in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2016 zutreffend aus, dass eine Ausschüttung aus freier Liquidität mit einer Ausschüttung von Gewinnen nicht gleichzusetzen ist. Für die Auslegung ist jedoch auf das Verständnis eines durchschnittlich erfahrenen Gesellschafters abzustellen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass die „Liquiditätsausschüttungen“ unabhängig von einem im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn oder Verlust der Gesellschaft erfolgen. Auch ist dem Geschäftsmodell der Klägerin nicht zu entnehmen, dass es sich bei den als „Liquiditätsausschüttungen“ erfolgenden Zahlungen nur um einen unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehenden Zufluss an die Kommanditisten handelt (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2015, I - 22 U 128/15). Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin (Anlage K 1) enthält keine Regelung, der die Kommanditisten klar entnehmen können, dass sie die empfangenen Ausschüttungen gegebenenfalls jederzeit an die Klägerin zurückzahlen müssen.

- 1.2.2.2 Ein Anhaltspunkt für eine Rückforderbarkeit könnte sich allenfalls aus der in § 12 Nr. 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages getroffenen Regelung ergeben, wonach Liquiditätsausschüttungen Darlehen an die Gesellschafter darstellen, solange Verlustsonderkonten bestehen. Diese Regelung ist jedoch bereits für sich genommen unklar. Auch sprechen gewichtige Indizien und die äußeren Umstände dafür, dass tatsächlich keine Rückforderbarkeit gewollt war.
- 1.2.2.2.1 Zwar geht - worauf die Klägerin zu Recht hinweist - die Regelung in §§ 12 Nr. 4, 15 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages über die bloße Verwendung der Begriffe „Darlehenskonto“ und „Darlehensverbindlichkeit“ hinaus, die in den Gesellschaftsverträgen verwendet wurden, die den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12.03.2013 und vom 01.07.2014 zugrundeliegen.
- 1.2.2.2.2 Zutreffend ist auch, dass die Verwendung des Begriffs „Darlehen“ zwar für ein Darlehen im Rechtssinne spricht und dieser Rechtsbegriff auch juristisch nicht vorgebildeten Anlegern allgemein bekannt ist und den Inhalt hat, dass ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, der später zurückgezahlt werden muss (BGH, Urteil vom

16.02.2016, II ZR 348/14, juris Tz. 17).

- 1.2.2.2.3 Aus der Sicht eines verständigen Publikumpersonengesellschafters lässt sich der Regelung in § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Klägerin jedoch nicht hinreichend deutlich entnehmen, wann der Gesellschafter eine Liquiditätsausschüttung dauerhaft und wann er diese nur darlehensweise empfangen soll. § 12 Nr. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags regelt nur, dass Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter auch im Wege einer Darlehensgewährung nur unter den gleichen Voraussetzungen vorgenommen werden dürfen wie dauerhafte Liquiditätsausschüttungen. Nach § 12 Nr. 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages stellen Liquiditätsausschüttungen Darlehen an die Gesellschafter dar, solange Verlustsonderkonten bestehen. Dieser Verweis auf das Bestehen von Verlustsonderkonten stellt keine klare Regelung dar, weil sich weder dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Vornahme von Liquiditätsausschüttungen noch dem Zahlungsvorgang an den Gesellschafter entnehmen lässt, ob Verlustsonderkonten bestehen und damit aus Sicht des Kommanditisten und Zahlungsempfängers nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann, ob die Klägerin die Liquiditätsausschüttung ohne Vorbehalt der Rückforderung oder nur als Darlehen gewähren will. Eine Beurteilung, ob die Liquiditätsausschüttung als Darlehen gewährt werden soll, ist demnach nur nach Überprüfung des Gesellschafterkontobestandes möglich.
- 1.2.2.2.4 Die Regelung in § 12 Nr. 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags ist auch deshalb unklar, weil der Gesellschaftsvertrag keine Regelung dahingehend enthält, was ein „Verlustsonderkonto“ ist. § 15 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags regelt zwar die Konten der Gesellschaft. In § 15 Nr. 3 wird jedoch nur dargelegt, dass für jeden Gesellschafter neben einem festen Kapitalkonto ein Ergebnissonderkonto geführt wird. Nach § 15 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages werden auf dem Ergebnissonderkonto die Verluste gebucht, auch soweit diese das feste Kapitalkonto übersteigen. Ferner werden nach § 15 Nr. 3 b des Gesellschaftsvertrages auf dem Ergebnissonderkonto ebenfalls Gewinne gutgebracht. Der Begriff der „Verlustsonderkonten“ wird jedoch in § 15 Nr. 3 b des Gesellschaftsvertrages nicht aufgegriffen. Zur Unklarheit der Regelung trägt weiterhin bei, dass nach § 15 Nr. 3 b Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags Liquiditätsausschüttungen auf gesonderten unverzinslichen Darlehenskonten der Gesellschafter zu erfassen sind. Eine Unterscheidung zwischen Liquiditätsausschüttungen, die auf im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinnen beruhen, und nicht gewinngedeckten Liquiditätsausschüttungen erfolgt hier nicht.

1.2.2.3 Bei der Auslegung ist weiter zu berücksichtigen, dass es naheliegend gewesen wäre, im Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen zu regeln, unter denen der Gesellschafter zur Rückzahlung der Ausschüttungen an die Gesellschaft verpflichtet sein sollte, wenn die Auszahlungen unter dem Vorbehalt einer Rückforderung hätten stehen sollen (BGH, Urteil vom 01.07.2014, II ZR 73/12, juris Tz. 26). Das Recht der Personengesellschaften gewährt keinen gesetzlichen Anspruch auf Rückzahlung von (vertraglich eingeräumten) Ausschüttungen, auf den mangels vertraglicher Regelungen zurückgegriffen werden könnte. Ein Rückgriff auf gesetzliche Regelungen des bürgerlich-rechtlichen Darlehensrechts würde dem im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Gesellschafter nicht gerecht. Es wäre widersprüchlich, wenn die Gesellschafter - wie dies § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages vorsieht - regelmäßig aus Liquiditätsüberschüssen Zahlungen von der Gesellschaft erhalten sollen, ihnen diese - möglicherweise über erhebliche Zeiträume hinweg geleisteten - Zahlungen aber ohne besonderen Grund binnen einer Frist von drei Monaten wieder entzogen werden könnten (BGH, a.a.O.). Dies ist jedenfalls für den verständigen Publikumpersonengeschafter nicht ersichtlich. Sofern die Klägerin - wie in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2016 dargestellt - sich durch die darlehensweise Auszahlung überschüssiger Liquidität die Möglichkeit verschaffen will, sich diese Liquidität bei später eintretendem Liquiditätsbedarf kurzfristig zu beschaffen, läge es an ihr, eine kurze Kündigungsfrist ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Vorliegend enthält der Gesellschaftsvertrag der Klägerin keinerlei Regelung darüber, ob - entsprechend § 14 Nr. 7 d des Gesellschaftsvertrages für Liquiditätsausschüttungen - für die Rückforderung darlehensweise gewährter Ausschüttungen ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist. Der Gesellschaftsvertrag enthält auch keinerlei Regelungen dafür, aus welchen Gründen und mit welcher Frist eine darlehensweise gewährte Liquiditätsausschüttung gekündigt werden kann. Das Fehlen einer Regelung der Rückzahlungsvoraussetzungen verstärkt noch zusätzlich die nach dem Gesellschaftsvertrag bestehende Unklarheit, ob von der Gesellschafterversammlung beschlossene Ausschüttungen aus Liquiditätsüberschüssen als Darlehen gewährt werden (BGH, Urteil vom 16.02.2016, II ZR 348/14, juris Tz. 36). Weshalb das von der Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2016 geschilderte Beteiligungskonzept eine Regelung der Rückzahlungsmodalitäten entbehrlich machen soll, erschließt sich nicht.

2. Da sich aus dem Gesellschaftsvertrag kein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der gewinnunabhängigen Ausschüttungen ergibt, kann dahingestellt bleiben, ob für die Kündigung eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates erforderlich war.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt.

gez.

Dr. Fischer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Muthig
Richterin
am Oberlandesgericht

Schauer
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.03.2016

Hoffmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig